

# Durchführungsbestimmungen

für den BFV- Bezirkspokal der Frauen - Spieljahr 2023/2024

#### I. ALLGEMEINES

Der BFMA Mittelfranken erlässt gemäß §30 der Frauen- und Mädchenordnung (FMO) die nachstehenden Durchführungsbestimmungen für die Spiele um den BFV- Bezirkspokal der Frauen.

#### **II. SPIELLEITUNG**

Für die Spielleitung ist die Bezirksspielleiterin Kornelia Bayer zuständig.

# III. TEILNAHME

- An den Spielen im Pokalwettbewerb der Frauen k\u00f6nnen alle Mitgliedsvereine des Verbands mit einer Mannschaft teilnehmen. Meldungen zu den Pokalwettbewerben erfolgen grunds\u00e4tzlich \u00fcber den Meldebogen.
- 2. Die Spielklasse der ersten Frauenmannschaft ist entscheidend für die Zuteilung in die Wettbewerbe.
- 3. Die Vereine der Frauen Bezirksoberliga, Bezirksliga und die Kreispokalsieger der Saison 2022/2023 spielen auf Bezirksebene um den BFV- Bezirkspokal.

## IV. AUSTRAGUNGSMODUS/LOSVERFAHREN:

- 1. Für die Durchführung der Pokalspiele sind §§ 30 33 der Frauen- und Mädchenordnung zu beachten.
- 2. Der Sieger des Finales ist Bezirkspokalsieger 2023/2024 und damit für den BFV Verbandspokal qualifiziert
- 3. Die Paarungen werden per Los ermittelt. Das Losverfahren ist wie folgt festgelegt:
- beim Losverfahren hat die klassenniedrige Mannschaft Heimrecht.
- bei Klassengleichheit besitzt der erstgezogene Verein Heimrecht.

## V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

# 1. Spielberechtigung

Zur Spielberechtigung wird auf die in der Frauen- und Mädchenordnung festgelegten Bestimmungen verwiesen.

## 2. Sonstiges

Sollte die Saison 2023/2024 aufgrund staatlicher oder kommunaler Verfügungslage oder höherer Gewalt abgebrochen werden findet § 93 der Spielordnung Anwendung.

# Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Bestimmungen kann binnen einer Frist von einer Woche nach Bekanntgabe schriftlich Beschwerde eingelegt werden. Die Beschwerde ist beim Verbands- Frauen- und Mädchenaus-



schuss, Brienner Str. 50, 80333 München einzulegen. Eine Einlegung der Beschwerde über das

BFV-Postfach Zimbra (sandra.hofmann@bfv.evpost.de) ersetzt die Schriftform.

Gemäß § 31 Abs. 1 RVO hat diese Beschwerde keine aufschiebende Wirkung.

Nürnberg, 10.08.2023

Kornelia Bayer

Vorsitzende Frauen und Mädchenausschuss

Baye Konulia

**Bezirk Mittelfranken**